

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2020.42 vom 14. Oktober 2020

BS Appellationsgericht, 2020-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2020.42

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2020.42 du 14 octobre 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2020.42 del 14 ottobre 2020

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen das Urteil des Jugendgerichts ist gemäss Art. 40 Abs. 1 lit. a der Jugendstrafprozessordnung (JStPO, SR 312.1) die Berufung zulässig. Zu ihrer Behandlung ist das Appellationsgericht zuständig (§ 5 Abs. 1 Ziff. 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kompetenz des Dreiergerichts ergibt sich aus § 92 Abs. 1 Ziff. 5 GOG in Verbindung mit dem auf das als Dreiergericht tagenden Jugendgericht anwendbaren § 79 Abs. 2 sowie Abs. 3 Ziff. 2 GOG. Die Berufungskläger sind zur Erhebung der Berufung legitimiert, da sie im Umfang ihrer vorinstanzlichen Anträge ein rechtlich geschütztes Interesse an der Abänderung des jugendgerichtlichen Urteils haben (Art. 38 Abs. 3 JStPO in Verbindung mit Art. 382 Abs. 1 der Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Auf die nach Art. 3 JStPO (welcher für den Jugendstrafprozess bei Fehlen besonderer Regelungen in der JStPO unter Vorbehalt bestimmter Ausnahmen die Bestimmungen der StPO anwendbar erklärt) in Verbindung mit Art. 399 Abs. 1 und 3 StPO form- und fristgerecht angemeldete und erklärte Berufung ist somit einzutreten.

1.2 Gemäss Art. 398 Abs. 3 StPO können mit der Berufung Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden.

1.3 Laut Art. 406 Abs. 1 lit. d StPO kann das Berufungsgericht die Berufung in einem schriftlichen Verfahren behandeln, wenn ausschliesslich die Kosten-, Entschädigungs- und Genugtuungsfolgen angefochten sind. Dies ist vorliegend der Fall, weshalb die Berufung im schriftlichen Verfahren beurteilt werden kann. Die (definitive) Anordnung des schriftlichen Verfahrens durch das Gesamtgericht muss praxisgemäss nicht in einem separaten Entscheid erfolgen, vielmehr genügt ein entsprechender Hinweis im Sachurteil (vgl. AGE SB.2019.112 vom 29. Juni 2020 E. 1.2, SB.2018.136 vom 5. April 2019 E. 1.2).

E. 2

2.1 Die Parteikosten ■ im Wesentlichen die Kosten für die private oder amtliche Verteidigung ■ sind untrennbar mit dem Strafverfahren verbunden und wie die Verfahrenskosten von der StrafrichterIn mit der Hauptsache oder mit separatem Entscheid zu beurteilen. Sie können mit anderen Forderungen aus unerlaubter Handlung nicht gleichgesetzt werden (BGE 139 IV 102 E. 4.1 S. 107, 135 IV 43 E. 1.1.1 S. 45 f.; Schmid/Jositsch, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Auflage, Zürich 2017, N 1760; Domeisen, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Vorbemerkungen zu Art. 416-436 StPO N 8 ff.). Der Grundsatz der Exklusivwirkung führt in formeller Hinsicht dazu, dass die Kosten-, Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche gegen

Verfahrensbeteiligte nur auf den Wegen geltend gemacht werden können, welche die Art. 416 ff. StPO zur Verfügung stellen. Werden solche Ansprüche nicht im Strafverfahren geltend gemacht, sind sie verwirkt (Domeisen, a.a.O., vor Art. 416-436 StPO N 10). Das heisst aber umgekehrt, dass die Strafbehörde die Ansprüche ■ wenn sie geltend gemacht werden ■ nicht auf den Zivilweg verweisen darf (Wehrenberg/Frank, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 433 StPO N 8).

2.2 Vorliegend ist unbestritten, dass die Berufungskläger rechtzeitig eine Entschädigungsforderung nach Art. 433 StPO geltend gemacht und beziffert haben. Das Jugendgericht hätte deshalb über die Entschädigung einen Entscheid fällen müssen und den Anspruch nicht auf den Zivilweg verweisen dürfen.

E. 3

3.1 Die Berufung ist grundsätzlich ein reformatorisches Rechtsmittel, das zu einem neuen Urteil führt, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO). Nach Art. 409 Abs. 1 StPO hebt das Berufungsgericht das angefochtene Urteil auf und weist die Sache zur Durchführung einer neuen Hauptverhandlung und zur Fällung eines neuen Urteils an das erstinstanzliche Gericht zurück, wenn das erstinstanzliche Verfahren wesentliche Mängel aufweist, die im Berufungsverfahren nicht geheilt werden können. Art. 409 Abs. 2 StPO hält dazu fest, dass das Berufungsgericht bestimme, welche Verfahrenshandlungen im Falle einer Rückweisung zu wiederholen oder nachzuholen seien. Rückweisungen nach Art. 409 StPO ergehen in Form eines Beschlusses des Berufungsgerichts nach Art. 80 Abs. 1 StPO. Ein Sachurteil wird nicht gesprochen (Schmid/Jositsch, Praxiskommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Auflage Zürich 2017, Art. 409 N 4; Eugster, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 409 StPO N 2).

3.2 Ein Kassationsentscheid rechtfertigt sich nur bei wesentlichen Mängeln des erstinstanzlichen Verfahrens, durch welche in schwerwiegender Weise in die Rechte des Beschuldigten oder anderer Parteien eingegriffen wird und die im Berufungsverfahren ohne den Verlust einer Instanz nicht mehr behoben werden können. In Frage kommen dabei etwa die nicht richtige Besetzung des Gerichts, fehlende Zuständigkeit, unterbliebene korrekte Vorladung, Verweigerung von Teilnahmerechten, nicht gehörige Verteidigung, Abstützen des Urteils auf nicht verwertbare Beweise oder die unterbliebene Behandlung bzw. Beurteilung aller Anklage-, Einziehungs- und Zivilpunkte (eingeschlossen die unzulässige Verweisung des Zivilpunktes auf den Zivilweg). In diesen Fällen hätte die Nachholung der in der ersten Instanz unterbliebenen Vorkehren den Verlust einer Instanz zur Folge. Ein solches Verfahren wäre im Sinne von Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) nicht mehr «fair» (Eugster, a.a.O., Art. 409 StPO N 1; Schmid/Jositsch, a.a.O., Art. 409 N 2; BGer 6B_1084/2019 vom 9. September 2020 E. 2.4.2).

3.3 Ein derartiger wesentlicher Mangel liegt in casu vor. Nach dem soeben Referierten existiert keine gesetzliche Grundlage, die es erlauben würde, die Honorarforderung der Opfervertretung auf den Zivilweg zu verweisen, zumal eine solche entgegen der im vorinstanzlichen Urteil geäusserten Ansicht auch nicht im Adhäsionsverfahren geltend zu machen ist. Es ist gerade die Aufgabe des Sachgerichts, «eine Honorarnote detailliert auseinanderzunehmen und auf ihre Plausibilität zu prüfen». Nach dem Gesagten ist das vorinstanzliche Urteil aufzuheben und die Sache zwecks Festsetzung der Entschädigung der Opfervertretung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der Spruchkörper des Jugendgerichts wird sich dabei auch mit den in der Berufungserklärung vorgebrachten Argumenten

betreffend Solidarschuldnerschaft auseinandersetzen müssen.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden keine Kosten erhoben (Art. 428 Abs. 4 StPO) und haben die Berufungskläger für das Rückweisungsverfahren Anspruch auf eine Parteientschädigung. Der von ihrer Vertreterin, B____, in ihrer Honorarnote vom 24. Juli 2020 geltend gemachte Aufwand erscheint angemessen und ist zu vergüten, wobei der anwendbare Stundensatz CHF 250.■ beträgt (AGE SB.2019.122 vom 3. Juni 2020 E. 3.2, SB.2017.114 vom 4. Juni 2020 E. 5.3). Zu erstatten sind auch die geltend gemachten Auslagen sowie die Mehrwertsteuer. Den Berufungsklägern ist somit eine Parteientschädigung in Höhe von CHF 1■150.55 aus der Gerichtskasse auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.